

§ 0356b BGB

(1) Die Widerrufsfrist beginnt auch nicht, bevor der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer eine für diesen bestimmte Vertragsurkunde, den schriftlichen Antrag des Darlehensnehmers oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder seines Antrags zur [Verfügung](#) gestellt hat.

(2) Enthält bei einem Allgemein-[Verbraucherdarlehensvertrag](#) die dem Darlehensnehmer nach Absatz 1 zur [Verfügung](#) gestellte [Urkunde](#) die Pflichtangaben nach § [492 Abs. 2 BGB](#) nicht, beginnt die Frist erst mit Nachholung dieser Angaben gemäß § [492 Abs. 6 BGB](#). Enthält bei einem Immobilien-[Verbraucherdarlehensvertrag](#) die dem Darlehensnehmer nach Absatz 1 zur [Verfügung](#) gestellte [Urkunde](#) die Pflichtangaben zum Widerrufsrecht nach § [492 Abs. 2 BGB](#) in Verbindung mit Art. 247 § 6 Abs. 2 EGBGB (des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) nicht, beginnt die Frist erst mit Nachholung dieser Angaben gemäß § [492 Abs. 6 BGB](#). In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Widerrufsfrist einen Monat. Das Widerrufsrecht bei einem Immobilien-[Verbraucherdarlehensvertrag](#) erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem [Vertragsschluss](#) oder nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt, wenn dieser nach dem [Vertragsschluss](#) liegt.

(3) Die Widerrufsfrist beginnt im Falle des § [494 Abs. 7 BGB](#) bei einem Allgemein-[Verbraucherdarlehensvertrag](#) erst, wenn der Darlehensnehmer die dort bezeichnete Abschrift des Vertrags erhalten hat.